

Herrn
Dr. Theodor Much
Per E-Mail: much@initiative-wissenschaftliche-medizin.at

Herrn
DDr. Viktor Weisshäupl
Per E-Mail: weisshaeupl@initiative-wissenschaftliche-medizin.at

Unser Zeichen: Ihre Nachricht vom
Mag. Off/Ja 15.10.2015 eingelangt
am 21.10.2015

Wien, 11.11.2015

Betrifft: „Initiative für Wissenschaftliche Medizin“

Sehr geehrter Herr Dr. Much,
sehr geehrter Herr DDr. Weisshäupl,

zum Ersuchen um Stellungnahme zur Nachricht der „Initiative für Wissenschaftliche Medizin“ vom 15.10.2015 verweisen wir zunächst auf unser Schreiben vom 25.3.2015 sowie unseren Termin am 22.4.2015. Weiters dürfen wir vorausschicken, dass die Österreichische Ärztekammer keine alternativmedizinischen Behandlungsmethoden wissenschaftlich anerkennt.

Die Österreichische Ärztekammer erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag, die Qualitätssicherung der ärztlichen Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen (§ 117b Abs. 1 Z 21 ÄrzteG 1998), indem sie auf dem Gebiet der Komplementärmedizin interessierten Ärzten und Ärztinnen ein strukturiertes Fortbildungsangebot mit dem Erwerb eines Qualifikationsnachweises anbietet.

Die Österreichische Ärztekammer fühlt sich den Vorgaben des Ärztegesetzes verbunden. Dementsprechend haben Ärztinnen und Ärzte „nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung“ (§ 49 Abs. 1 ÄrzteG) zu handeln. Innerhalb dieser Grenzen werden auch Inhalte für Diplome, Zertifikate und andere Fort- und Weiterbildungsangebote definiert.

Das Fortbildungsangebot der Österreichischen Ärztekammer ist nur Ärzten und Ärztinnen zugänglich und unterliegt den strengen Kriterien der von der Österreichischen Ärztekammer erlassenen Diplomordnung und den einschlägigen Diplomrichtlinien des komplementärmedizinischen Bereiches.

Der Österreichischen Ärztekammer obliegt die Verordnungskompetenz zu den ÖÄK-Diplomen, -Zertifikaten und -CPDs gemäß § 117b Abs.2 Z 9 lit.a ÄrzteG 1998. In der Diplomordnung der ÖÄK sind alle grundsätzlichen Festlegungen für die Einrichtung und Ausstellung von Diplomen, Zertifikaten und CPDs definiert. In den themenspezifischen Richtlinien sind Inhalte, Curricula und sonstige Voraussetzungen für ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPDs festgelegt.

Der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer beschließt die Inhalte der einzelnen Diplome/Zertifikate auf Vorschlag des Bildungsausschusses (vgl. § 124 Abs. 2 ÄrzteG 1998). Der Bildungsausschuss bestellt die Diplomverantwortlichen. Die Approbation von Lehrgängen für ÖÄK-Diplome, der ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPDs erfolgt durch die jeweiligen Diplomverantwortlichen bzw. Diplomkommissionen. Die Einhaltung der Fortbildungs-VO gilt für diese Weiterbildungen als Grundvoraussetzung.

Mit der administrativen Durchführung der Diplomordnung, z.B. der Ausstellung von Diplomen, ist die österreichische Akademie der Ärzte GesmbH, eine Tochter der ÖÄK, beauftragt.

Durch den Nachweis eines ÖÄK-Spezialdiplomes des komplementärmedizinischen Gebietes kann der Patient/die Patientin darauf vertrauen, dass sich der komplementärmedizinisch behandelnde Arzt im Rahmen eines strukturierten Programmes mit der Materie auseinandergesetzt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger
Präsident

